

Merkblatt zur Nutzung von E-Counting

V1 (Juli 2026)

Impressum / Kontakt

Geschäftsstelle egovpartner
Neumühlequai 10
8090 Zürich
+41 43 259 20 50
info@egovpartner.zh.ch

1 Zweck

Dieses Merkblatt informiert über das E-Counting Verfahren zur elektronischen Auszählung von Stimmzetteln und über die Rahmenbedingungen zur Einführung dieser Lösung. Es dient den Gemeinden und Städten im Kanton Zürich als Grundlage zur Beurteilung, ob E-Counting in den Gemeindewahlbüros eingesetzt werden soll.

2 Ausgangslage

E-Counting ist ein in der Schweiz etabliertes Auszählverfahren. Es ist mittlerweile in über 100 verschiedenen Gemeinden und Städten seit Jahren erfolgreich im Einsatz, unter anderem in den Kantonen Genf (2001), Freiburg (2004), Waadt (2005), St. Gallen (2008), Bern (2014) und Basel-Stadt (2015). Im Juni 2026 haben die ersten Gemeinden im Kanton Zürich E-Counting erfolgreich eingesetzt. Die Geschäftsstelle egovpartner unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik und Daten des Kantons Zürich die Zürcher Gemeinden und Städte bei der Einführung von E-Counting. Den Vereinbarungspartner/innen von egovpartner steht im [Mitgliederbereich](#) ein Einstiegsdossier mit verschiedenen Vorlagen zur Verfügung.

3 Funktionsweise

Unter E-Counting versteht man die elektronische Auszählung von Stimmzetteln mit einem Scanner und spezieller Auswertungssoftware. Die maschinenlesbaren Stimmzettel werden vom Scanner eingelesen und mit der nachgelagerten Software automatisiert ausgewertet. Ein E-Counting-System besteht technisch aus zwei Komponenten, einer Auswertungssoftware, die lokal auf einem Notebook installiert ist und einem Scanner, der mit dem Notebook verbunden ist. Der Scanner verfügt zudem über einen sogenannten Imprinter, der die Stimmzettel beim Scannen automatisiert nummeriert.

Damit die Stimmzettel vom Scanner eingelesen werden können, d.h. maschinenlesbar sind, verfügen sie an den Rändern über Markierungen. Für den E-Counting Einsatz wird ein maschinenlesbarer Stimmzettel erstellt. Dieser Stimmzettel enthält sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen eines Urnengangs. Neben den verschiedenen Vorlagen sind entsprechende Felder zum Ankreuzen aufgeführt. Der Kanton produziert den maschinenlesbaren Stimmzettel mit den eidgenössischen und kantonalen Vorlagen und stellt sie den Gemeinden und Städten, bzw. den Verpackungsorganisation im Rahmen der üblichen Lieferfristen zu. Finden gleichzeitig kommunale Abstimmungen statt, stellt das Amt für Statistik und Daten den Gemeinden/Städte die Druckvorlage des maschinenlesbaren Stimmzettels. Die Gemeinden/Städte sind für den Druck des mit der kommunalen Vorlage ergänzten Stimmzettels zuständig.

Vor dem Einsatz am Abstimmungssonntag wird das Notebook mit der Auswertungssoftware und der Scanner vor Ort in den Räumlichkeiten der Gemeindewahlbüros installiert. Zur Vorbereitung und Funktionskontrolle werden einige Test-Stimmzettel eingelesen.

Am Abstimmungswochenende umfasst der Einsatz von E-Counting die folgenden Schritte:

- Die Stimmzettel werden bundweise sortiert und vom Scanner eingelesen. Der Scanner nummeriert die Stimmzettel automatisch und die Software wertet die eingelesenen Stimmzettel je Abstimmungsvorlage aus.
- Bei Unklarheiten (z.B. JA und NEIN gleichzeitig angekreuzt) wird der Stimmzettel nicht ausgewertet, sondern dem Wahlbüro zur manuellen (?) Auswertung angezeigt.
- Die Software erstellt je Abstimmungsvorlage ein Protokoll mit den Gemeindeergebnissen, die anschliessend in VOTING (Wahl- und Abstimmungsapplikation des Kanton Zürich) erfasst werden.

E-Counting vereinfacht die Organisation und die Abläufe vor und während dem Abstimmungssonntag. Die Verpackung und Versand der Stimmunterlagen wird vereinfacht, da in der Regel nur noch ein erforderlicher Stimmzettel verpackt werden muss. Zur Vorbereitung der Auszählung ist keine Sortierung nach Vorlagen mehr nötig.

Durch die automatisierte Zählung des Stimmzettels und Auswertung je Vorlage wird der Auszählprozess vereinfacht und weniger fehleranfällig. Der Personalaufwand (Verwaltungsmitarbeiter/innen und Wahlbüromitglieder/innen) am Abstimmungssonntag wird verringert.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Rechtsgrundlagen

Der schweizweite Einsatz von E-Counting-Verfahren ist im [Kreisschreiben](#) des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln vom 29. November 2018 geregelt. Das Kreisschreiben bewilligt den Einsatz von E-Counting Verfahren für die Auszählung bei eidgenössischen Volksabstimmungen. Für den Einsatz auf kantonaler und kommunaler Ebene sieht das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) eine Bewilligung durch die Direktion der Justiz und des Innern vor. Der Einsatz von E-Counting für kantonale und kommunale Abstimmungen wurde von der Direktion der Justiz und des Innern im März 2026 genehmigt. Im Kanton Zürich ist E-Counting vorerst nur bei Sachabstimmungen auf allen Staatsebenen, einschliesslich kirchlicher Körperschaften anwendbar. Für den Einsatz bei Majorzwahlen ist eine Anpassung des GPR erforderlich.

4.2 Beschaffung

Die Beschaffung der E-Counting Komponenten erfolgt dezentral und im freihändigen Verfahren durch die einzelnen Gemeinden und Städte. Dieses Beschaffungsvorgehen wurde gewählt, da die erwarteten Kosten für die Beschaffung der Lösung in den jeweiligen Gemeinden/Städten deutlich unter den Schwellenwerten für öffentliche Ausschreibungen liegen (siehe Kapitel 4.2.). Nach aktuellem Kenntnisstand bietet in der Schweiz nur ein Anbieter (Kaiser Data AG) eine Lösung (Applikation SuisseVote) für das oben beschriebene E-Counting-Verfahren an. Zur einfachen Abwicklung der Einzel-Beschaffungen stellt egovpartner im Rahmen des Einführungsprojekts mit Kaiser Data AG ausgehandelte und durch eine externe Anwaltskanzlei geprüfte Vertragsvorlagen den Vereinbarungspartner/innen zur Verfügung. Falls in Zukunft weitere Anbieterinnen auf den Markt kommen, wird egovpartner in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik und Daten deren Lösungen prüfen und falls relevant, nächste Abklärungen prüfen.

Interessierte Gemeinden und Städte schliessen jeweils einen eigenen Einzelvertrag mit dem Anbieter ab. Dafür können die ausgehandelte Vertragsvorlagen als verwendet werden. Sie entscheiden dabei individuell und nach Bedarf über die verschiedenen angebotenen Bezugsmodalitäten (Hardwarekauf, -leasing oder -miete) und den Supportumfang (Telefon- oder Vor-Ort- Support, inkl. Pikettdienst). Die Optionen und entsprechenden Kosten sind im folgenden Kapitel dargelegt. Die Installation des E-Counting-Systems und die Schulung erfolgen direkt durch die Anbieterin vor Ort in der Gemeinde oder Stadt.

4.3 Kosten

Die nachfolgende Übersicht zeigt die erwarteten jährlichen Kosten für die Applikation SuisseVote von Kaiser Data AG – abhängig von Gemeindegrösse, Gerätekonfiguration und gewähltem Finanzierungsmodell. Die Kostenübersicht stützt sich auf das Preisschema von Kaiser Data AG (wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben, aktuell die einzige Anbieterin für die E-Counting-Lösungen in der Schweiz).

Gemeindegrösse nach Anzahl Stimmberechtigte	jährliche Gesamtkosten (exkl. MWSt), ab 2026
300 – 1 000	ca. maximal Fr. 700
1 000 – 2 000	ca. maximal Fr. 1 300
2 000 – 4 000	ca. maximal Fr. 2 500
4 000 – 7 000	ca. maximal Fr. 4 400
7 000 – 10 000	ca. maximal Fr. 5 900
10 000 – 23 000	ca. maximal Fr. 8 400

Die Anbieterin bietet verschiedene Scannergeräte an, die direkt über sie bezogen werden können. Der Scanner (inkl. Imprinter) kann gekauft, geleast oder gemietet werden:

- Kaufpreis: Fr. 3 200 bis 5 200 (einmalig)
- Leasing: Fr. 710 bis 1 150 (pro Jahr über 5 Jahre)
- Miete: Fr. 1 495 bis 2 210 pro Jahr (inkl. vorbeugender Wartung und Ersatzteile)

Die Installation und Schulung vor Ort (circa 1 Tag) werden von der Anbieterin mit Fr. 1 650 verrechnet. Optional bietet Kaiser Data am ersten Abstimmungssonntag eine Präsenz vor Ort an (Fr. 1 000).

5 Kontakt

Für Fragen oder Auskünfte wenden Sie sich bitte an Anita Reiter, die zuständige Projektleiterin bei der Geschäftsstelle egovpartner (anita.reiter@sk.zh.ch), oder Stephan Ziegler, Leiter Wahlen und Abstimmungen beim Amt für Statistik und Daten des Kantons Zürich (stephan.ziegler@statistik.ji.zh.ch).